

Schützengilde Fürstenau von 1604 e. V.

Satzung

lt. Beschluss der Generalversammlung vom

28.12.2025



Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck der Gilde	4
§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung von Mitteln der Gilde.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Organe der Schützengilde	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Der Vorstand	7
§ 10 Der erweiterte Vorstand	8
§ 11 Die Ehrenvorsitzenden	8
§ 12 Der gesetzliche Vorstand	9
§ 13 Die Übergabe.....	9
§ 14 Erlangung der Majestätswürde.....	9
§ 15 Das Schützenfest	10
§ 16 Satzungsänderungen.....	11
§ 17 Auflösung der Gilde	11
§ 18 Datenschutz	11
§ 19 Salvatorische Klausel	11
§ 20 Annahme der Satzungsänderung	12

Präambel

Die Arbeit der Schützengilde Fürstenau von 1604 e.V. findet ihre Grundlage im Schützenbrief der Gilde. Auch wenn die wesentliche und ursächliche Aufgabe der Schützen, die maßgeblich zur Gründung der Gilde geführt hat, die Verteidigung der Heimat, im Laufe der Zeit keine Bedeutung mehr hat, so ist es dennoch Sinn und Zweck der Gilde, die überlieferten Werte von Glaube, Sitte und Heimat zu bewahren und auch heute noch mit Leben zu füllen.

Die Arbeit der Schützengilde basiert daher ausgehend von den genannten Werten, heute umso mehr darin, den bereits im Schützenbrief dokumentierten dörflichen Gemeinschaftssinn weltanschaulich, offen und tolerant zu erhalten und zu fördern. Dies wird in der nachstehenden Satzung insbesondere durch die Ausgestaltung der Mitgliedschaft dokumentiert. Diese ist zwar jedem Einwohner und jeder Einwohnerin automatisch zuerkannt, jedoch wird die Mitgliedschaft ausschließlich erst durch eine aktive Teilnahme an den Festlichkeiten der Gilde in eine aktive Mitgliedschaft umwandelt. Erst mit diesem von den Schützinnen und Schützen gewollten Schritt werden die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes begründet.

Durch die Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen zeigen die Mitglieder der Schützengilde, dass sie sich auch heute noch diesen Werten verpflichtet fühlen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung ausschließlich das generische Maskulinum verwendet. Personenbezeichnungen beziehen sich- sofern nicht deutlich kenntlich gemacht- auf alle Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

Die Gilde führt den Namen „Schützengilde Fürstenau von 1604 e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Höxter-Fürstenau.

Die Schützengilde ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nr. VR30614 eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Schützengilde ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Gilde

Die Schützengilde Fürstenau verfolgt den Zweck Glaube, Sitte, Brauchtum und den dörflichen Gemeinschaftssinn weltanschaulich, offen und tolerant zu erhalten und zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.

Die Schützengilde Fürstenau ist eng mit der katholischen Kirche verbunden. Die Majestäten, Offiziere und Schäffer stellen daher auf den Patronatsfesten das Ehrengelicht für das Allerheiligste.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Verwendung von Mitteln der Gilde

Die Schützengilde Fürstenau ist zwar nicht gemeinnützig anerkannt, verfolgt jedoch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gilde. Alle Inhaber von Ehrenämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Die Schützengilde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied der Schützengilde Fürstenau ist jede natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, mindestens zwei Jahre in Höxter-Fürstenau wohnhaft war und die Satzung anerkennt.

Die Schützengilde Fürstenau gliedert sich in zwei Kompanien. Die erste Kompanie wird von den Altschützen gebildet (in der Regel verheiratete Mitglieder). Die zweite Kompanie wird von den Jungschützen gebildet (in der Regel unverheiratete Mitglieder ab 15 Jahren).

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die aktiv am Schützenfest teilnehmenden Schützen bezahlen bei dem Schützenfrühstück eine Umlage, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Schützengilde haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und vom vollendeten 15. Lebensjahr an, das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, ein ihm von der Majestät angetragenes Ehrenamt zu übernehmen. Nur schwerwiegende *Gründe* entheben von dieser Pflicht.

Als schwerwiegende Gründe gelten:

1. gesundheitliche Gründe
2. dauernde Abwesenheit aus der Gemeinde
3. nach insgesamt dreimaligem Austragen eines Ehrenamtes
4. wenn jemand innerhalb der letzten vier Jahre bzw. zwei Schützenfeste Inhaber eines Ehrenamtes gewesen ist

Das letzte Schützenfest ist in diesem Falle das Fest, welches gerade mit dem Königsschießen abgeschlossen wurde.

Lehnt ein Mitglied ein Ehrenamt ohne hinreichenden Grund ab, so kann es von der Teilnahme am folgenden Schützenfest durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss reicht ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss des erweiterten Vorstandes aus.

§ 7

Organe der Schützengilde

Organe der Schützengilde sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres einberufen. Sie findet immer am letzten Sonntag im Kalenderjahr statt. Ist dieser Sonntag ein Feiertag, so findet die Versammlung am ersten Sonntag im neuen Jahr statt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen anderen Termin bestimmen.

Der Vorstand hat darüber hinaus die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen, wenn zwingende Umstände dieses erfordern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den örtlichen Geschäften, durch Veröffentlichung auf der Internetseite „Fuerstenau.eu“ und durch Bekanntmachung in den Lokalzeitungen „Westfalen – Blatt“ und „Neue Westfälische“ jeweils mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin. Sie kann zusätzlich durch Mitteilung in den der Versammlung vorausgehenden Gottesdiensten bekannt gemacht werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Beratung in der Versammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Duldete die Beratung eines Antrages keinen Aufschub, so kann ein solcher auch unmittelbar vor Beginn der Versammlung gestellt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den Paragraphen 16 und 17 festgesetzten Fällen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder der Schützengilde beschließen über ihre Angelegenheiten in offener Abstimmung. Über die Art der Abstimmung (offen oder geheim) kann jedoch von der Mitgliederversammlung im Einzelfall entschieden werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der Schützengilde geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme der Rechnungen und Jahresbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Anträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung der Gilde

Der Vorstand wird in zweijährigem Abstand gewählt. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt antritt.

Die beiden Kassenprüfer werden für den Zeitraum von vier Jahren gewählt, wobei jeweils im Wechsel alle zwei Jahre ein Prüfer neu bestimmt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer der Schützengilde zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Organisation des Schützenfestes und der Schützenfest-Nachfeier
- Durchführung der Übergabe

§ 10

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zu den in § 9 genannten Personen aus:

- den Ehrenvorsitzenden
 - den Majestäten der Alt- und Jungschützen
- sowie den postenbekleidenden Mitgliedern des Hofstaates:
- dem Oberst der Altschützen
 - den Hauptleuten der Alt- und Jungschützen
 - den Fähnrichen der Alt- und Jungschützen
 - den Leutnanten der Alt- und Jungschützen, Optional
 - den Adjutanten der Alt- und Jungschützen, Optional
 - den Feldwebeln der Alt- und Jungschützen
 - dem 1., 2., 3. und 4. Schäffer der Altschützen
 - dem 1., 2., 3. und 4. Schäffer der Jungschützen

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Repräsentieren der Schützengilde Fürstenau, insbesondere beim Schützenfest und der Schützenfest-Nachfeier
- Teilnahme an der Schützenmesse und am Patronatsfest Antoni
- Teilnahme an Schützenfesten befreundeter Schützenvereine, -bruderschaften oder -gilden
- Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation des Schützenfestes und der Schützenfest-Nachfeier
- Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation der Mitgliederversammlung

§11

Die Ehrenvorsitzenden

Die Ehrenvorsitzenden der Schützengilde achten insbesondere auf die Wahrung der in §2 genannten Zwecksetzung der Schützengilde.

Ein Ehrenvorsitzender setzt nach erfolgtem Königsschießen die neuen Majestäten in ihr Amt ein. Er beruft die von den Majestäten erwählten Mitglieder der Hofstaaten. Die Ehrenvorsitzenden stimmen sich im Vorfeld des Festes ab, wer diese Aufgabe übernimmt. Sollten alle Ehrenvorsitzende verhindert sein übernimmt die Aufgabe der Vorstand.

Ehrenvorsitzende können aufgrund besonderer Verdienste um die Schützengilde auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Sollten die Ehrenvorsitzenden verhindert sein oder sollte kein Ehrenvorsitzender bestellt sein, werden die Aufgaben der Ehrenvorsitzenden vom 1. oder 2. Vorsitzenden übernommen.

§ 12

Der gesetzliche Vorstand

Den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer der Schützengilde. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten die Schützengilde nach Innen und Außen.

§ 13

Die Übergabe

Bei der Übergabe werden die neuen Offiziere und Schäffer in ihre Ämter eingesetzt. Hierbei werden Ihnen die dazugehörigen Utensilien formell übergeben.

An der Übergabe nehmen sowohl der Vorstand als auch der ausscheidende und der neue erweiterte Vorstand der Schützengilde teil.

Der Vorsitzende setzt dann die neuen Offiziere und Schäffer in ihre Ämter ein, indem er Namen und Amtsbezeichnung nennt.

Die Übergabe sollte immer vor dem ersten offiziellen Auftreten der neuen Hofstaaten vollzogen sein.

§ 14

Erlangung der Majestätswürde

Das Königsschießen findet am letzten offiziellen Schützenfesttag, dem Pfingstmontag, im Anschluss an das Schützenfrühstück statt.

Die Leitung des Schießens obliegt den Offizieren.

Jedes Mitglied der Gilde, das am laufenden Schützenfest teilgenommen hat, hat das Recht auf den Königsschuss.

Aus der 1. und 2. Kompanie wird jeweils eine Majestät ermittelt.-Majestät ist der Schütze, welcher mit drei Schüssen die höchste Ringzahl erreicht.

Liegen zwei oder mehrere Schützen mit gleicher Ringzahl an der Spitze, wird der endgültige Sieger durch Stechen ermittelt.

Den neuen Majestäten wird die Königskette bei der Proklamation übergeben und sie tragen diese als Zeichen ihrer Würde bei allen offiziellen Anlässen bis zur nächsten Proklamation. Die Majestät wählt seine Begleitung aus.

Die beiden Majestäten benennen die Mitglieder ihres Hofstaates Die jeweiligen Partner werden von dem Mitglied des Hofstaats ausgewählt.

Von der Schützengilde wird angestrebt, dass aus der 1. und der 2. Kompanie jeweils ein Schütze die Majestätswürde erlangt. Erklärt sich lediglich ein Schütze aus einer der beiden Kompanien bereit, die Majestätswürde zu erringen, repräsentiert und führt der Hofstaat das gesamte Bataillon. Handelt es sich hierbei um einen Schützen der 2. Kompanie, führt die 2. Kompanie den Schützenfestumzug sowie die Nachfeier an. Findet sich kein Schütze, der die Majestätswürde erlangen möchte, findet kein Schützenfest statt.

Mit Erlangung der Majestätswürde verpflichten sich sowohl die Gilde als auch die Majestät, die zum Zeitpunkt des Königsschusses vorhandenen Regelungen der Satzung und Anordnungen anzuerkennen. Etwaige Änderungen treten erst für die nachfolgenden Hofstaaten in Kraft.

§ 15 Das Schützenfest

Das Schützenfest findet nach alter Tradition in zweijährigem Abstand zu Pfingsten statt.

Es beginnt am Samstagabend mit einem Umzug der Hofstaaten und dem Großen Zapfenstreich.

Haupttag ist der Pfingstsonntag mit dem Abholen der Offiziere, der Majestäten, der Ehrengäste und den Ehrengästen, der Königsparade und einem anschließenden kurzen Umzug durch den Ort.

Der Pfingstmontag beginnt mit Kranzniederlegung am Ehrenmal. Treffpunkt ist der Vorplatz der Kirche, von dem aus sich das Bataillon in Bewegung setzt. Danach finden das Schützenfrühstück und das Königsschießen statt. Am Nachmittag werden die Majestäten abgeholt. Die neuen Majestäten werden anschließend von einem der Ehrengästen in ihre Ämter eingesetzt.

Die Schützenfestnachfeier wird im Jahr des Schützenfestes am letzten vollen Wochenende im August veranstaltet. Sie beginnt am Samstagabend mit einem Umzug der Majestäten und ihrer Hofstaaten. Am Sonntag werden die Majestäten abgeholt. Anschließend findet ein kurzer Umzug durch den Ort statt.

Änderungen, die Termin und Ablauf des Schützenfestes betreffen, kann die Mitgliederversammlung in Einzelfällen beschließen.

Mitglieder der Schützengilde, die nicht mehr in Fürstenau wohnen, sind herzlich eingeladen, mitzufeiern und an den Umzügen der Schützen, an der Schützenmesse und am Schützenfrühstück teilzunehmen.

Die Majestäten und die Mitglieder der Hofstaaten sind verpflichtet, die gesondert aufgestellten Anordnungen der Schützengilde für den Vorstand zu befolgen.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Auflösung der Gilde

Die Auflösung der Gilde kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung der Schützengilde fällt das Vermögen an die Kultur Gemeinschaft Fürstenau e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich in Fürstenau für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§18

Datenschutz

Der Verein verarbeitet folgende personenbezogene Daten: Vor- und Nachname, Anschrift sowie Kontaktdaten. Die Datenerhebung beschränkt sich auf die Mitglieder des erweiterten Vorstands. Die Daten werden nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit gelöscht. Die Vor- und Nachnamen der Majestäten werden zum Zweck der fortlaufenden Führung der Majestätenliste dauerhaft gespeichert.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraf oder Absatz der Satzung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Paragrafen oder Absätze davon nicht berührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diesen auf der folgenden Hauptversammlung durch eine rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

§ 20

Annahme der Satzungsänderung

Die Satzungsänderung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung **vom 28.12.2025** mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zusammen mit der bereits am 08.01.2012, der am 29.12.2013 und der am 08.01.2017 beschlossenen Satzungsänderung ergeben die Regelungen die neue Satzung der Schützengilde Fürstenau von 1604 e. V..

Die bisher gültige Satzung vom **08.01.2017** wird hierdurch aufgehoben.

Fürstenau, den 28.12.2025